

# **Satzung des „Fördervereins Kindertagesstätte St. Pius e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte St. Pius e.V.“
- (2) Der Verein wurde am 19.03.2015 errichtet und hat seinen Sitz in 47551 Bedburg-Hau, Lindenstrasse 8
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr 01.08. – 31.07.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung und Bildung durch die ideelle und materielle Förderung der Kindertagesstätte St. Pius, Bedburg-Hau, Lindenstrasse 8.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, z.B. durch
  - (a) Informationsabend für Neuankömmlinge
  - (b) Flyeraktionen

### **um dadurch**

- (a) Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
- (b) Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Kita
- (c) Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
- (d) Verbesserung der Räumlichkeiten der Einrichtungen

### **zu verwirklichen**

- (4) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/innen, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger der Kindertagesstätte.

## **§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 4 beschließen, dass einem Vorstandsmitglied für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

# **Satzung des „Fördervereins Kindertagesstätte St. Pius e.V.“**

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht (weder aktiv noch passiv). Ein Wechsel von einer aktiven Mitgliedschaft zu einer Fördermitgliedschaft und umgekehrt ist möglich. Der Wechsel gilt ab dem folgenden Geschäftsjahr.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben. Dieser Antrag soll bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, und die Anschrift des Antragstellers erhalten. Bei juristischen Personen ist dem Antrag ein Registerauszug vorzulegen. Soweit vorhanden, soll im Antrag die E-Mail-Adresse angegeben werden.
- (4) Änderungen der unter (3) aufgeführten Angaben sind dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert in Schriftform (Brief oder Email) mitzuteilen.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (6) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (7) Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung und der Beitrags- und Finanzordnung auszuhändigen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - (a) Kündigung durch den Verein oder das Mitglied
  - (b) Ausschluss
  - (c) Tod

Die Kündigung durch den Verein kann durch den Verein mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Geschäftsjahresende ausgesprochen werden. Die Kündigung muss begründet werden.

- (2) Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zulässig zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 1-monatlichen Kündigungsfrist.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen:
  - (a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist
  - (b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Rückzahlungen geleisteter Beiträge sind ausgeschlossen. Mit dem Tage des Austrittes oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins festgehalten

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **Satzung des „Fördervereins Kindertagesstätte St. Pius e.V.“**

### **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindergartenpersonals sein. Ist dieser Teilnehmer Mitglied des Vereins, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der unter Nr. 1 genannten Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis übt der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter. Mitarbeiter der Kindertagesstätte St. Pius sind ebenfalls wählbar, jedoch ist maximal ein Vorstandsmandat durch diese zu besetzen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.
- (7) Die Vorstandssitzung kann jedes Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Im Einvernehmen der Vorstandsmitglieder kann auf die Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (8) Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

### **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Mitglied zu berufen
- (2) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

### **§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitungen der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Verwalten des Vereinsvermögens und Buchführung,
  - Erstellen des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

## **Satzung des „Fördervereins Kindertagesstätte St. Pius e.V.“**

### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand entscheidet durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
- (2) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung in den von der Beitrags- und Finanzordnung bestimmten Fällen.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (7) Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.
- (8) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient zu Beweis Zwecken.

### **§ 12 Schatzmeister**

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt
- (2) Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht vorzulegen.
- (3) Zur Prüfung der Kasse muss ein Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt spätestens in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterzeichnet. Diese Personen sind der Vorsitzenden oder der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister

### **§ 13 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll.
- (2) Er verfasst Vereinsmitteilungen und –informationen und hält Kontakt mit der örtlichen Presse
- (3) Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstands.

### **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Berichts des Kassenprüfers
  - c) die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - d) die Festsetzung der Beitrags- und Finanzordnung
  - e) der Beschluss von Satzungsänderungen

## **Satzung des „Fördervereins Kindertagesstätte St. Pius e.V.“**

- f) der Beschluss zur Auflösung des Vereins
- g) das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder einzelne Mitglieder
- h) sonstige durch Satzung ausdrücklich zugewiesene Aufgaben
- i) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

### **§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen durchführen. Den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen in Schriftform ( Brief, Email, durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins oder durch Anzeige in der Lokalzeitung) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

### **§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei einfachen Beschlüssen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.
- (3) Über Satzungsänderungen und über Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Scheitert die Beschlussfähigkeit an der Anzahl der erschienenen Mitglieder, so findet eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Die Einladung zu beiden Mitgliederversammlungen kann gleichzeitig erfolgen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Schatzmeister und bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.
- (6) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom stellvertretenden Vorsitzenden aufzubewahren ist. Die Niederschrift muss Ort, Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

### **§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **Satzung des „Fördervereins Kindertagesstätte St. Pius e.V.“**

### **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- (1) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung
- (3) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte St. Pius, Lindenstrasse 8, 47551 Bedburg-Hau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (ggfs. auch mildtätige oder kirchliche Zwecke).
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Gemeinnützigkeit verliert

### **§ 20 Haftpflicht**

Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

### **§ 21 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Kleve

**Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.03.2015 verabschiedet.**

Bedburg-Hau, 26.04.2015  
Unterschriften der Gründungsmitglieder: